

«Die Situation ist gravierend. Sexualstraftäter mit Berufsverbot delinquieren weiter»

Umsetzung der Pädophileninitiative
Im Pädophilenregister fehlen viele erstinstanzlich Verurteilte.
Der Walliser Mitte-Ständerat Beat Rieder will das ändern.



Wer Kinder, betagte oder behinderte Personen missbraucht, darf gemäss der Pädophileninitiative nie mehr mit solchen arbeiten: Zimmer in einem Alters- und Pflegeheim im Kanton Zürich. Symbolfoto: Thomas Egli

Claudia Blumer

Gleich zwei Fälle sorgen in diesen Tagen für Entsetzen. Einer spielte sich in Zürich ab. Ein Mann, der 2018 in einem Heim erwischt wurde, wie er einen schwer behinderten Mann missbrauchte, arbeitete daraufhin jahrelang an einer Schule für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche – trotz Verurteilung wegen Schändung vor mehreren Instanzen. Erst als das Bundesgericht das Urteil 2022 definitiv besiegelte, wurde der Mann entlassen. Dies machte die NZZ publik.

Der andere Fall ereignete sich Anfang Januar in Biel: Ein Neunjähriger kommt mit Schmerzen von der Schule heim, der Chauffeur des Behindertentransports habe ihn sexuell missbraucht. Auf die Untersuchung im Spital folgt eine Anzeige gegen den Chauffeur, der mittlerweile entlassen und nach einer kurzen U-Haft wieder frei ist, wie die Wochenzeitung «Biel Bienne» berichtete. Es läuft ein Strafverfahren gegen den 26-Jährigen, und es gilt die Unschuldsvermutung.

Nach dem geltenden Recht kann sich der Mann weiterhin für Tätigkeiten mit Kindern oder schutzbedürftigen Personen bewerben und eine Stelle bekommen, etwa in einem Kindergarten, Altersheim oder Behindertenheim – ohne dass die Leute, die ihn rekrutieren, seine Vorgeschichte erfahren. Denn die Untersuchung der Berner Strafverfolgungsbehörden dürfte noch

eine Weile dauern. Und selbst wenn ein erstinstanzliches Urteil gegen den Mann vorliegen sollte, würde dies im Strafregister nicht unbedingt so aufgeführt, dass ein Arbeitgeber die Information einholen kann.

Unschuldsvermutung hat Vorrang

Das seit 2019 geltende lebenslängliche Tätigkeitsverbot bei Sexualdelikten mit Kindern oder abhängigen Personen ist erst bei einem rechtskräftigen Urteil ersichtlich – und bis dahin vergehen meistens mehrere Jahre. Selbst wenn ein Beschuldigter die Tat nicht bestreitet und nur das Strafmass anfechtet, gibt es im entsprechenden Strafregisterauszug keinen Eintrag.

Das müsse sich ändern, und zwar schnell, sagt der Walliser Rechtsanwalt und Mitte-Ständerat Beat Rieder. Morgen behandelt der Ständerat seine Motion, die verlangt, dass lebenslängliche Tätigkeitsverbote schon ab dem erstinstanzlichen Urteil im Auszug ersichtlich sind.

Die ständerätliche Rechtskommission ist einstimmig dafür, mit einer Enthaltung. Der Bundesrat hingegen lehnt die Motion ab. Informationen über ein hängiges Strafverfahren dürften nicht in die Hände juristisch ungeschulter Privatpersonen gelangen. Sonst steige die Gefahr unzulässiger Vorverurteilungen, schreibt die Regierung in ihrer Antwort auf den Vorstoss. In den Köpfen bleibe immer etwas hängen, auch wenn

das endgültige Urteil später anders laute.

Das geltende Recht gewichte die Unschuldsvermutung höher als den Opferschutz – selbst nach einem erstinstanzlichen Urteil. Das sei politisch so gewollt, hält der Bundesrat fest. Abgesehen davon prüfe er eine Revision des Strafregistergesetzes und wolle diesen Arbeiten nicht vorgreifen, sondern die Frage zuerst analysieren.

«Der Bundesrat liegt komplett falsch», sagt Rieder. Zum einen inhaltlich: «Unschuldsvermutung heisst nicht, dass keine Massnahmen für die öffentliche Sicherheit getroffen werden dürfen.» Schon heute seien Strafverfahren teilweise öffentlich. Und wer beispielsweise rast, dem werde der Fahrausweis auf der Stelle abgenommen, Unschuldsvermutung hin oder her.

Schon 370 Berufsverbote in einem Jahr

Nicht einverstanden ist Rieder zweitens mit dem Zeitplan. Er hält das Anliegen für dringlich. «Die Situation ist gravierend, Sexualstraftäter mit Berufsverbot

delinquieren weiter, verüben schwerste Straftaten an Kindern oder Schutzbefohlenen.» Die Umsetzung der sogenannten Pädophileninitiative hat fünf Jahre gedauert, erst 2019 wurde das lebenslängliche Berufsverbot in Kraft gesetzt, welches die Initiative gefordert hatte. Ein gemächliches Vorgehen wäre diesmal inakzeptabel, sagt Rieder, zumal die Zahl der Verurteilungen in die Höhe schiesse und die Verfahren wegen überlasteter Behörden unzumutbar lange dauerten.

An den Gerichten stauen sich Tausende Strafverfahren, manche Taten verjähren deswegen, die Wahrscheinlichkeit von Wiederholungstaten steigt. Strafrechtsexperten warnen seit Jahren davor.

Tatsächlich ist die Zahl der verhängten lebenslänglichen Tätigkeitsverbote wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern oder abhängigen Personen in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. 2019 gab es in 13 Fällen ein Tätigkeitsverbot, 2023 waren es schon 370.

Das stelle die Kantone vor grosse Herausforderungen, schreibt das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug in einer Analyse. Auch weil die Kontrollinstrumente, wozu unter anderem der Strafregisterauszug gehört, nur bedingt eine präventive Wirkung hätten, sondern in erster Linie auf Abschreckung

setzten. Der Strafregisterauszug sei kaum geeignet, Verbotsmissachtungen zu verhindern, sondern nur, diese nachträglich festzustellen und zu sanktionieren.

Die Einhaltung des Tätigkeitsverbots, so kann aus der Analyse gelesen werden, hängt massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person ab. Davon, ob ein verurteilter Sexualstraftäter selber bereit ist, sich an das Tätigkeitsverbot zu halten.

Stadt Zürich hat ein Konzept bestellt

Die Stadt Zürich hat bei Staatsrechtsprofessor Felix Uhlmann von der Universität Zürich ein Konzept in Auftrag gegeben. Damit Fälle wie jener des verurteilten Mannes, der trotz Schändung weiter mit beeinträchtigten Kindern arbeitete, nicht mehr vorkommen. Dieses Konzept ist jetzt in Arbeit.

Beim Vorstoss von Beat Rieder prallten zwei fundamentale Grundsätze aufeinander, sagt Uhlmann: Unschuldsvermutung versus Schutz der Bevölkerung. Allerdings: «Es braucht schon einiges, bis jemand erstinstanzlich wegen eines Sexualdelikts schuldig gesprochen wird und ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot bekommt.» Insofern habe er Sympathien für das Anliegen. «Es ist einer Schule oder einem Heim nicht zuzumuten, jemanden zu beschäftigen, der erstinstanzlich wegen eines Sexualdelikts an einem Kind oder einer abhängigen Person verurteilt wurde.»

Der Walliser Mitte-Ständerat Beat Rieder fordert eine Anpassung des Strafregistergesetzes.

Foto: Alessandro della Valle (Keystone)

